Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 747

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Betriebs- und Belegschaftshandel ist untersagt.

(2) Als Betriebs- und Belegschaftshandel im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen

1. die entgeltliche Lieferung von Waren
   a) an Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft, Behörden, Gerichte, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, welche die Waren zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Weiterverkaufs an die bei ihnen beschäftigten Personen erwerben,
   b) an Personen, welche bei einem unter Buchstabe a bezeichneten Rechtsträger, einer Behörde oder einem Gericht beschäftigt sind und die Waren zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Weiterverkaufs an andere bei demselben Arbeitgeber oder Dienstherrn beschäftigte Personen erwerben,
   c) an natürliche oder juristische Personen, welche die Waren auf Weisung oder für Rechnung eines unter Buchstabe a bezeichneten Rechtsträgers oder für Rechnung einer Behörde oder eines Gerichts zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Weiterverkaufs an deren Beschäftigte erwerben;
2. die Annahme oder das Aufsuchen der Bestellung einer unter Nummer 1 fallenden Lieferung.

§ 2

Von dem Verbot des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen Lieferungen sowie die Annahme und das Aufsuchen von Bestellungen auf Lieferung

1. von Speisen, Getränken und den zu ihrer Zubereitung dienenden Stoffen für Kantinenbetriebe,
2. von Waren, die in kleinen Mengen zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch im Rahmen eines Kantinenbetriebes oder durch selbsttätige Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten) verkauft werden sollen,
3. von Milch und anderen nichtgeistigen Getränken, von Backwaren und Obst, die außerhalb eines Kantinenbetriebes in kleinen Mengen zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch verkauft werden sollen,
4. von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für den eigenen Haushalt der Beschäftigten, an welche die Waren weiterverkauft werden sollen,
5. von Büchern der Fachliteratur, Fachzeitschriften, Nachschlagewerken, Werkzeugen, Arbeitsschutzgerät und Berufskleidung für den eigenen Bedarf der Beschäftigten, an welche die Waren weiterverkauft werden sollen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 1 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Ist die Zuwiderhandlung von einem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person begangen worden, so kann die Geldbuße auch gegen die juristische Person festgesetzt werden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1958

Dr. Krone und Fraktion

Schneider (Bremerhaven) und Fraktion